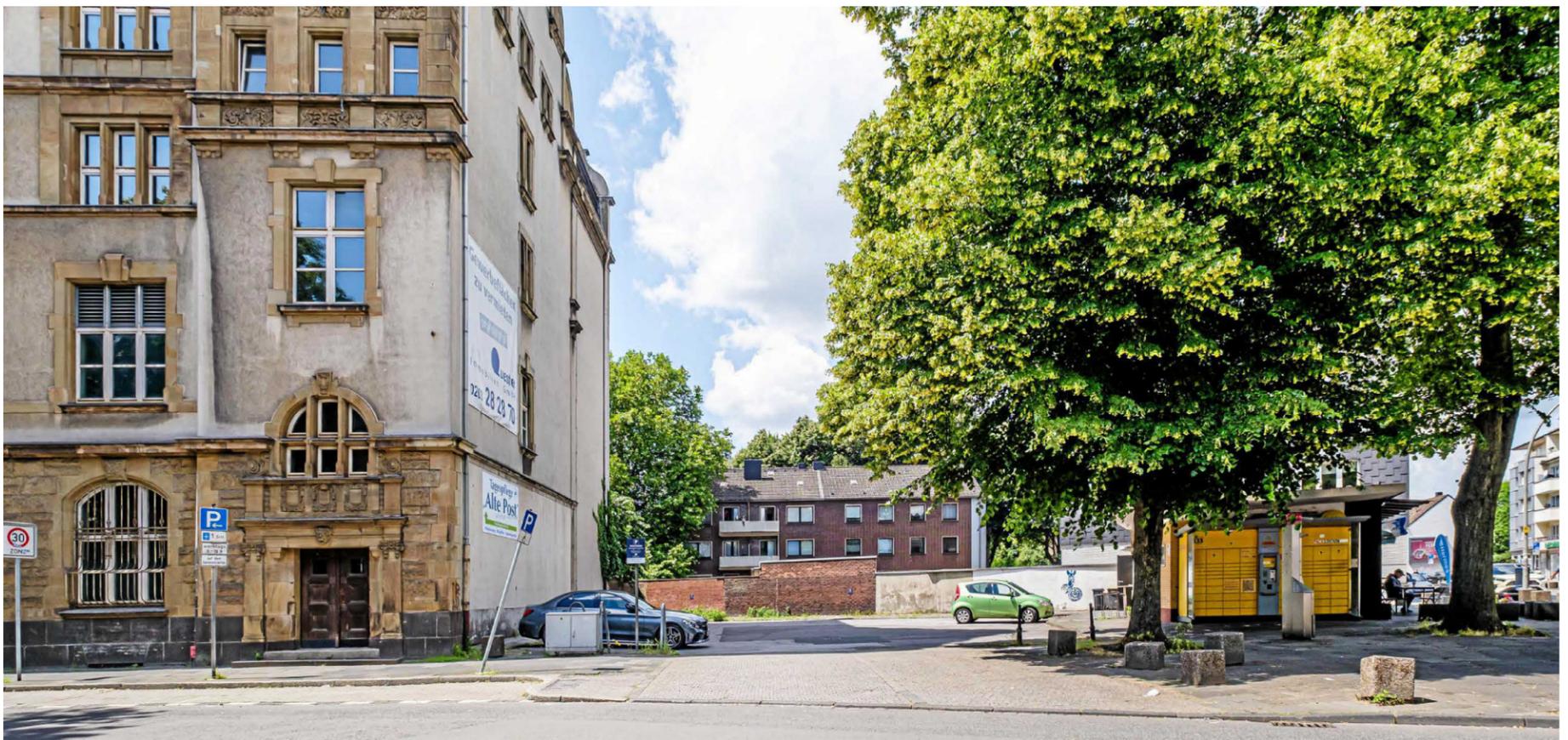


UNSERE STADTTTEILE



Ein beliebter Parkplatz in Meiderich ist plötzlich privat. Der neue Besitzer fordert von ahnungslosen Autofahrern hohe Summen.

CHRISTOPH WOJTYCZKA/FUNKE FOTO SERVICES (2)

Parkplatzbesitzer fordert hohe Summen

NORD. Autofahrer konnten Areal in Meiderich jahrelang kostenfrei nutzen. Plötzlich hagelt es Inkasso-Schreiben

Oliver Kühn und Marvin Kunkel

Meiderich. Ein Blick in den Briefkasten und der Tag ist gelaufen. Der Grund: Das Schreiben einer Inkassofirma. Vor einigen Wochen ist es Ursula Herzog so ergangen. Der Vorwurf in dem Inkasso-Schreiben: Falschparken, Kostenpunkt: 150,82 Euro.

Jedoch war sich die Duisburgerin keinem Fehlverhalten bewusst. Sie heißt eigentlich anders, möchte ihren echten Namen aber nicht in der Zeitung lesen. Jahrelang hat sie auf dem Parkplatz an der Gabelsbergerstraße, hinter dem „Kiosk an der Post“, mit einer Parkscheibe geparkt. Wie ganz viele andere Meidericher auch. Das war erlaubt. Jetzt allerdings nicht mehr. Der Parkplatz hat neuerdings den Besitzer gewechselt, und dieser möchte offenbar nicht, dass Fremde auf seinen Stellplätzen parken.

Vorwurf der Abzocke

Das belegen die Inkasso-Briefe an die Falschparker. Ohne vorherigen Strafzettel oder eine Rechnung sei Ursula Herzog von der Payclear Inkasso GmbH aufgefordert worden, neben der „Hauptforderung“ für das Falschparken (55,10 Euro) auch die „Rechtsverfolgungskosten“ (95,72 Euro) „unverzüglich“ zu überweisen. „Wenn ich einen Fehler begangen habe, stehe ich dazu, aber das ist einfach nur Abzocke“, findet Herzog.

Tatsächlich gibt es ein geregeltes Verfahren, wann Inkassounternehmen aktiv werden dürfen. Normalerweise erheben sie eine Forderung, wenn der Schuldner den im Vorhinein vereinbarten Zahlungstermin nicht einhält. Beim Falschparken wird dieser Zahlungstermin meistens durch eine Rechnung oder einen Strafzettel geltend gemacht.

Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Wohl auch bei weiteren Autofahrern nicht, die sich wie Ursula Herzog über „Abzocke“ und eine neue „Masche“ beschweren. Sie alle warnen davor, ihr Auto wie gewohnt auf den Parkplatz an der Gabelsbergerstraße abzustel-

len. Denn die Stellplätze, so erzählt die Meidericherin, sind eigentlich ziemlich beliebt; sie liegen in unmittelbarer Nähe zur Von-der-Mark-Straße, der Fußgängerzone.

Seit dem Besitzerwechsel informieren lediglich zwei Hinweisschilder darüber, dass das Parken mittlerweile nur noch den Stellplatzmietern gestattet ist und dass deshalb das Gelände videoüberwacht wird. Ein Schild befindet sich an der Einfahrt, das andere an einer anliegenden Hauswand.

Der neue Eigentümer wirft Herzog in dem Inkasso-Schreiben vor, dass sie am 17. April seinen Privatparkplatz widerrechtlich genutzt habe. Allerdings erhielt sie erst fast einen Monat später, am 13. Mai, das Schreiben der in Monheim ansässigen „Payclear Inkasso GmbH“.

Die Forderung in Höhe von 150,82 Euro sollte sie innerhalb von sechs Tagen begleichen. Ob sie tatsächlich am 17. April hinterm Steuer saß, könne die Duisburgerin nicht mehr genau nachvollziehen. Richtig ist allerdings, dass sie die Fahrzeughalterin ist. „Ich finde es schon kritikwürdig, dass diese Hinweisschilder so unauffällig platziert werden“, sagt Herzog und meint die zwei neuen Schilder des aktuellen Eigentümers. Was sie ebenfalls ärgert: Der zusätzliche Hinweis auf den eingeschränkten Winterdienst ist auf dem Schild an der Einfahrt groß gedruckt, und die kleingedruckte Aufschrift, die auf die recht-

lichen Konsequenzen des widerrechtlichen Parkens hinweist, sei nicht sofort wahrnehmbar. Zudem erwecke die Aussage über den Winterdienst bei Herzog den Eindruck, dass es sich weiterhin um einen öffentlichen Parkplatz handle. Zusätzlich ist die Mailadresse des Stellplatzvermieters nur kleingedruckt auf dem Schild an der Hauswand angegeben. Bei videoüberwachten Parkplätzen, etwa von Supermärkten, seien die Kontaktdaten auf jedem Schild angegeben.

Vermieter äußert sich nicht

Wenn es lediglich eine Strafe für das Falschparken gewesen wäre, hätte sie das Geld zähneknirschend beglichen, sagt Herzog im Gespräch mit unserer Redaktion. Weil sie jedoch plötzlich „so ein Schreiben“ im Briefkasten gehabt habe, ohne jede Vorwarnung, fühlt sie sich abgezockt und kämpft.

Die „Fachleitung der Rechtsabteilung“ der Payclear Inkasso GmbH erklärt in dem Schreiben an Herzog, dass die „akute Wiederholungsgefahr“ die Forderung des Vermieters berechtigen würde. Zusätzlich werden weitere Kosten angedroht, wenn die Forderung nicht innerhalb der Frist beglichen wird. Außerdem teilt die „Payclear Inkasso GmbH“ in ihrem Brief vorsorglich mit, dass „vermeintlich einschlägige erstinstanzliche Urteile“ nicht auf den vorliegenden Fall aus Meiderich zutreffen würden, da es

sich nicht um ein „Parkbewirtschaftungsmodell“ handle.

„Viele knicken bei so einem Schreiben ein“, weiß Ursula Herzog. Deshalb hat sie sich mit anderen Betroffenen vernetzt. Für einen Autofahrer wurde durch die neuen Regeln am Parkplatz ein Kneipenbesuch unerwartet zu einem teuren Erlebnis. Eine andere Meidericherin habe ihr Auto an mehreren Tagen auf der Parkfläche abgestellt. Jetzt soll diese Frau, berichtet uns Ursula Herzog, einen vierstelligen Bereich an die Inkassofirma zahlen. Zahlreiche weitere Betroffene schildern inzwischen auch auf Facebook ihre unschönen Erlebnisse – und sie alle warnen vor dem Parkplatz hinterm Kiosk.

Derweil reagiert die „Payclear Inkasso GmbH“ nicht auf die Anfragen unserer Redaktion zu den Abzocke-Vorwürfen. Ebenso bleibt eine Anfrage an die in Hamborn ansässige Anwaltskanzlei des Fachleiters der Payclear-Rechtsabteilung unbeantwortet. Der Vermieter der Parkflächen an der Gabelsbergerstraße äußert sich ebenfalls nicht.

Doch sollten die Betroffenen zahlen? Nein. „Die finanziellen Forderungen der Pay Clear Inkasso GmbH sind unberechtigt“, sagt Dr. Burkhard Reiß, Duisburger Fachanwalt für Verkehrsrecht und ADAC-Vertragsanwalt. Denn der Grundstückseigentümer erläutere nicht, „auf welcher Anspruchsgrundlage dieser Betrag beruht“

und „es existiert auch keine gesetzliche Regelung, aus der sich ein solcher Anspruch ergibt“. Allenfalls aus einem Nutzungsvertrag mit Vertragsstrafe könne solch ein Zahlungsanspruch abgeleitet werden.

Das Schild, dass der Parkplatz privat sei und widerrechtliches Parken zu Entschädigungsansprüchen führe, ist für den Verkehrsrechtsexperten zu vage. Es genüge nach Gerichtsurteilen nicht mehr. Auf dem Grundstück müsse dazu „ein deutlich sichtbarer Hinweis angebracht sein, aus dem sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die genaue Höhe der Vertragsstrafe, hier also 50 Euro ergeben“. Burkhard Reiß kommt zu dem Schluss: „Es gibt also keinen Nutzungsvertrag. Die sogenannte Hauptforderung ist daher mangels Vertrag nicht zu bezahlen.“ Das Gleiche gelte für die geforderten die Anwalts- und Halterfeststellungskosten.

Anspruch auf Unterlassung

Jedoch hat der Grundstückseigentümer durchaus einen Anspruch darauf, dass Autofahrer, die auf seinen Stellplätzen widerrechtlich parken, dies künftig unterlassen. Werden damit Rechtsanwälte beauftragt, erläutert Dr. Reiß, müsse der Falschparker grundsätzlich die Kosten für die sogenannte „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ zahlen. Sie können bis 300 Euro betragen. Dies gelte aber nur für den allerersten Fall, und „bei weiteren gleichgelagerten Fällen“ sei dann die Hilfe eines Anwalts nicht mehr erforderlich, sodass der Eigentümer „die Erstattung der Anwaltskosten nicht mehr verlangen kann“.

Für alle Meidericher, die bereits nichtsahnend auf dem Parkplatz an der Gabelsbergerstraße ihr Auto geparkt haben, empfiehlt der Fachanwalt: „Nach alledem sollten Betroffene den Zahlungsforderungen widersprechen und bei etwaigem Erhalt einer Unterlassungserklärung diese unterschrieben zurücksenden.“ Aber ganz wichtig: „Dabei sollten sie ganz sicher sein, dass mit dem Fahrzeug auf dem Parkplatz zukünftig nicht geparkt wird.“

Nach alledem sollten Betroffene den Zahlungsforderungen widersprechen und bei etwaigem Erhalt einer Unterlassungserklärung diese unterschrieben zurücksenden.

Dr. Burkhard Reiß,
Fachanwalt für Verkehrsrecht
und ADAC-Vertragsanwalt



Parkplatznutzer finden die neue Beschilderung irreführend.